

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90. 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am xx.xx.2025 die 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	66,00 € (5,50 € monatlich),
für den zweiten Hund	99,00 € (8,25 € monatlich),
für den dritten Hund	132,00 € (11,00 € monatlich)

und für jeden weiteren Hund erhöht sich die Steuer jeweils um 22,00 € gegenüber dem vorherigen Hund.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 726,00 €. Ein gefährlicher Hund ist stets der erste Hund im Sinne des Abs. 1.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Umstadt, den xx.xx.2025

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

René Kirch, Bürgermeister